



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

März 2010

**„Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“**

Rumänien

0. Einführung.....	4
1. Rechtsformen	5
1.1 Verein/ Asociație	5
1.2 Stiftungen/ Fundație	5
1.3 Verbände.....	5
1.4 Status der Gemeinnützigkeit.....	5
2. Daten	7
Anzahl Vereine	7
Anzahl Stiftungen	7
Anzahl Kapitalgesellschaften	7
3. Aktionsfelder.....	7
Prozentuale Verteilung	7
4. Aktuelle Debatte.....	8
5. Finanzierung.....	9
6. Steuer.....	10
6.1 Steuerarten und –sätze	10
6.2 Begünstigungsformen.....	10
6.3 Voraussetzungen.....	10
6.3.1 Zwecke.....	11
6.3.2 Selbstlosigkeit.....	11
6.3.3 Unmittelbarkeit.....	11
6.3.4 Satzungsanforderungen	12
6.4 Wirtschaftliche Aktivität	12
6.4.1 Begünstigte Aktivität	12

6.4.2 Partielle Steuerpflicht.....	12
6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften	13
6.5 Umsatzsteuer	13
7. Spendenrecht	14
7.1 Voraussetzungen bei Empfänger	14
7.2 Formen der Begünstigung	14
7.3 Begrenzungen	14
8. Gesetzliche Grundlagen	15
9. Quellen	15
Experten.....	15
Links	15

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind als auch spenderechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Rumänien zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom März 2010. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Verhältnis der rumänischen Währung „Neuer Rumänischer Leu (seit 2005)“ (RON) zum Euro 4,137 zu 1.¹

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

¹ <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html> (28.04.2010)

1. Rechtsformen

1.1 Verein/ Asociație

Eine Asociație kann von drei oder mehr Personen zur Verfolgung eines im allgemeinen oder im Interesse der Mitglieder liegenden Zwecks gegründet werden. Es handelt sich um eine juristische Person, deren Gründungsmitglieder ihren Wohnsitz zwar in Rumänien haben, jedoch nicht notwendigerweise auch Halter der rumänischen Staatsbürgerschaft sein müssen. Die Rechtsfähigkeit erlangt die Vereinigung durch die Eintragung in das Register für Stiftungen und Vereinigungen durch das jeweils zuständige regionale Gericht (Regierungsverordnung Nr. 26, Art. 5 & Art. 8, Abs. 1). Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist nicht zwingend erforderlich, Vereinigungen können auch als nicht rechtsfähige Körperschaften operieren, die spiegelt auch den in der Verfassung festgehaltenen Gedanken der Vereinigungsfreiheit wieder.

1.2 Stiftungen/ Fundație

Eine Stiftung wird von einer oder mehreren Personen errichtet, die per Satzung den Willen bekunden Vermögen in die Stiftung einzubringen und dadurch langfristig bestimmte Zwecke von allgemeinem Interesse zu fördern. Stiftungen können auch auf Grund eines im Testament festgehaltenen letzten Willen errichtet werden. Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es einer Mindesteinlage, bestehend aus finanziellem oder sachlichem Vermögen, welches mindestens das 100-fache des gesetzlichen rumänischen Bruttomindestlohns beträgt.² Für die Stiftungen, deren Zweck einzig und allein die finanzielle Förderung anderer Stiftungen oder Vereinigungen ist, kann die Errichtung stattfinden, wenn die Mindesteinlage das 20-fache des gesetzlichen rumänischen Bruttomindestlohns beträgt.

1.3 Verbände

Mehrere Vereine oder Stiftungen können sich zu einem Verband zusammenschließen, wobei jedes Mitglied seine eigene volle Rechtsfähigkeit behält. Darüber hinaus verkörpert auch der Verband eine rechtsfähige juristische Person.

1.4 Status der Gemeinnützigkeit

In Rumänien können Nonprofit-Organisationen den Status der „öffentlichen Nützlichkeit“ bzw. des „öffentlichen Nutzens“ beantragen (Public Utility Status). Um diesen Status zu erhalten, müssen Vereinigungen laut Satzung einen Zweck verfolgen, welcher gesetzlich als „öffentlich nützlich“ definiert ist. Laut Gesetz (Gesetz 246/2005) sind dies alle Zwecke, die im generellen oder gemeinschaftlichen Interesse liegen. Stiftungen können ohnehin ausschließlich zu solchen Zwecken gegründet werden und sind daher stets berechtigt diesen

² European Foundation Centre (2008)

Status zu beantragen. Im Falle von Verbänden müssen mindesten zwei Drittel der Mitglieder laut Satzung beschriebene Zwecke verfolgen.

Neben der Frage nach dem Satzungszweck muss des Weiteren sichergestellt sein, dass die jeweilige Organisation bereits seit drei Jahren existiert und die Mehrzahl der in der Satzung definierten Ziele erfolgreich verfolgt. Darüber hinaus müssen die Bilanzen der vergangenen drei Jahre dies auch zahlentechnisch belegen und das Vermögen der juristischen Person darf sich im Vergleich zum Gründungsvermögen nicht verringert haben.

Die Antragstellung muss beim Generalsekretariat der rumänischen Regierung erfolgen. Da zuvor verschiedene lokale Behörden verschiedene Entscheidungsgrundlagen beachteten, wurde das Recht zur Vergabe des Status der „öffentlichen Nützlichkeit“ durch das Gesetz 246/2005 zentralisiert.

Im Vergleich zu einigen anderen Staaten führt die Anerkennung des Status nicht zu Steuerbegünstigungen, solche werden allen Nonprofit-Organisationen für einen Großteil ihrer Einnahmen gewährt (Romanian Fiscal Code Artikel 15 Abs. 2). Der Status der „öffentlichen Nützlichkeit“ führt vielmehr zu folgenden Rechten bzw. Pflichten:³

- Freier Erhalt öffentlicher Güter
- Erwähnung des Status auf allen öffentlichen Dokumenten
- Die Pflicht, die Aktivitäten im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht einzuschränken
- Die Pflicht über sämtliche Aktivitäten, Finanzierungstätigkeiten und Satzungsänderungen umfassend bei der zuständigen Behörde zu berichten
- Die Verpflichtung bestimmte Auszüge aus den Tätigkeitsberichten im rumänischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ USIG (2008)

2. Daten

Konkrete Daten über die Anzahl der Nonprofit-Organisationen sind schwerlich auffindbar. Aktuellen Schätzungen zufolge existieren insgesamt ca. 7.000 Nonprofit-Organisationen im Land.⁴

Anzahl Vereine

-

Anzahl Stiftungen

-

Anzahl Kapitalgesellschaften

-

3. Aktionsfelder

Auch in Bezug auf die sektorinterne Verteilung nach den verschiedenen Geschäftsbereichen der Organisationen des Dritten Sektors mangelt es an aussagekräftigen Daten. Jedoch lässt sich ein steigendes öffentliches Interesse konstatieren, dass aktuell besonders durch Kampagnen von Organisationen in den Bereichen Soziales und Umwelt erreicht wird.⁵

Prozentuale Verteilung

-

⁴ USAID (2009)

⁵ USAID (2009)

4. Aktuelle Debatte

Besonders seit dem EU-Beitritt von 2007 sind rumänische Organisationen vermehrt auch in internationale Projekte involviert. Die Akzeptanz bzw. Wahrnehmung des Dritten Sektors in der rumänischen Bevölkerung ist im internationalen Vergleich eher gering. Dies trifft zumindest gemessen an der Zahl der sich ehrenamtlich engagierenden Bürger (ca. 6 – 8%) zu. Besondere Bedeutung wird den Nichtregierungsorganisationen allerdings bei der Kontrolle demokratischer Prozesse, in der Funktion als „Watchdog“ zugemessen.⁶

⁶ Romania Civil Society Strengthening Program; Final Report; USAID (2008)

5. Finanzierung⁷

Insgesamt existiert eine starke Unterfinanzierung im Dritten Sektor. Viele Projekte bleiben auf Grund fehlender Mittel unrealisiert. Durch den Beitritt zur EU und den Zugang zu den EU-Strukturfonds ist eine Professionalisierung der Akquirierung von Mitteln zur Co-Finanzierung notwendig geworden. Jedoch scheitern viele Projekte gerade an den Bedingungen zur Co-Finanzierung, was vielfach besonders durch einen Mangel an nationalen Fördermitteln begründet wird. Im Jahr 2008 wurde ein Förderprogramm von der Stiftung für die Entwicklung der zivilgesellschaftlichen Organisationen in Höhe von 5 Millionen Euro zur Förderung solcher Projekte bereitgestellt, was bei weitem nicht ausreichend war um einen großen Teil der eingereichten Projektvorschläge zu finanzieren. Auch in 2008 wurde ein Teil der Finanzierung von Projekten von Nonprofit-Organisationen durch das „Instrument für Heranführungshilfe (IPA)“ finanziert. Es handelt sich dabei generell um ein durch die Europäische Union finanziertes Programm zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitungen der Mittel- und Osteuropäischen Länder. In 2008 wurden dadurch neun Millionen Euro bereitgestellt.

Darüber hinaus machten im Jahr 2007 15% aller Steuerzahler von der Möglichkeit Gebrauch, 2% der Steuerschuld an eine selbst auszuwählende Nonprofit-Organisation zu widmen, wodurch 7.2 Millionen Euro aufkamen.

⁷ USAID (2009)

6. Steuer

6.1 Steuerarten und –sätze

- Gewinn/ Körperschaftsteuer/ gilt auch für Personengesellschaften (16%)
- Einkommensteuer (16%; flat tax)
- Umsatzsteuer (19% ; 9%)
- Kapitalertragsteuer/ Dividendensteuer (16%)

6.2 Begünstigungsformen

Die Begünstigung der Nonprofit-Organisationen betrifft die Befreiung von den folgenden Steuern:

- Gewinn/ Körperschaftsteuer
- Kapitalertragsteuer/ Dividendensteuer
- Umsatzsteuer (je nach Tätigkeitsfeld)

6.3 Voraussetzungen

Die Steuerbegünstigung hängt in Rumänien von der gewählten Rechtsform ab. So sind bestimmte Einkünfte für alle Nonprofit-Organisationen von der Gewinnsteuer befreit. Diese generelle Befreiung gilt für die folgenden Einnahmen:

- Spenden und Sponsoring
- Finanzielle oder sachliche Beiträge der Mitglieder
- Mitgliedsgebühren
- Anmeldegebühren
- Öffentliche Zuwendungen
- Einkünfte aus gelegentlichen Tätigkeiten, die zur Finanzierung des Satzungszwecks dienen, etwa Fundraisingveranstaltungen
- Einkünfte aus Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, im Falle von „öffentlich nützlichen“ NPOs aus den Bereichen: Kultur, Wissenschaft, Bildung, Gesundheit und Sport.

6.3.1 Zwecke

Die Verfolgung gesetzlich definierter Satzungszwecke führt in Rumänien für Nonprofit-Organisationen nicht zur Steuerbegünstigung, vielmehr hängt diese von der gewählten Rechtsform und der Art des jeweiligen Einkommens ab (vgl.: Fiscal Code/ Steuergesetz Art. 15 Absatz 2).

6.3.2 Selbstlosigkeit

Vorstandsmitglieder von Vereinigungen dürfen keine Vergütung für diese Tätigkeit beziehen. Außerdem kann eine Vereinigung nur zu nicht persönlichen Profit-Zwecken gegründet werden. Für die Gehälter der Angestellten existieren jedoch keine besonderen Begrenzungen im Gesetz. Für alle Angestellten gilt das rumänische Arbeitsgesetz, welches auch für Angestellte in der profitorientierten freien Wirtschaft gilt.

Generell gilt, dass Mitglieder, welche ein persönliches Interesse oder deren Verwandte ein persönliches Interesse an der Erbringung bestimmter Leistungen durch eine Vereinigung haben, nicht an Abstimmungen über die Beschließung zur Erbringung solcher Leistungen teilnehmen dürfen (Regierungsverordnung Nr. 26, Art. 22, Abs. 1)

Für Mitglieder des Vorstandes einer Stiftung gelten keine begrenzenden Regelungen bezüglich ihrer Vergütungen. Stiftungen sind gesetzlich dazu angehalten, im allgemeinen Interesse liegende Zwecke zu fördern, was einen Selbstlosigkeitsgrundsatz zunächst stützt. Die Abstinenz jeglicher Beschränkungen der Entlohnung des Vorstandes lässt vergleichsweise großen Freiraum. Die in Artikel 22 Abs. 1 der Regierungsverordnung 26 beschriebene Regelung über potentielle Interessenkonflikte ist auf Stiftungen ebenfalls anzuwenden (Regierungsverordnung Nr. 26, Art. 29, Abs. 4).

Für Stiftungen und Vereinigungen gelten ein direktes Ausschüttungsverbot der Gewinne sowie ein Verteilungsverbot des Vereins- bzw. Stiftungsvermögens an die Mitglieder bzw. an jegliche natürliche Personen oder Gründer. Dies ist speziell im Falle der Auflösung einer Vereinigung oder Stiftung zu beachten. In diesem Falle wird das Vermögen entsprechend der Satzung an eine ähnliche Einrichtung übertragen. Sollte es sich bei der aufzulösenden Organisation um eine Einrichtung handeln, die den Status der öffentlichen Nützlichkeit innehat und sollten Teile des Vermögens aus öffentlichen Ressourcen finanziert worden sein, so entscheiden die lokalen Behörden über die Distribution dieses Vermögens.

6.3.3 Unmittelbarkeit

-

6.3.4 Satzungsanforderungen

Die Gründungsurkunde einer Vereinigung hat zunächst über die Mitglieder Auskünfte zu geben. Darüber hinaus muss sie Namen, Sitz und Zweck der Körperschaft enthalten, dies gilt ebenso für Stiftungen. Die Organe der Körperschaft müssen bestimmt und das ursprüngliche Vermögen aufgelistet werden.

In der Satzung muss darüber hinaus beschrieben werden, wie die jeweiligen Zwecke verfolgt werden und in welcher Weise Mittel zur Zweckverfolgung akquiriert werden sollen. Außerdem müssen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern (bei Vereinigungen) aus der Satzung hervorgehen, sowie das Verfahren mit dem Vermögen einer Körperschaft, im Falle der Auflösung selbiger.

6.4 Wirtschaftliche Aktivität

Sowohl Stiftungen als auch Vereine können ökonomischen Tätigkeiten nachgehen.

6.4.1 Begünstigte Aktivität⁸

Sollte die ökonomische Tätigkeit direkt mit dem Satzungszweck in Verbindung stehen und die dadurch erzielten Einkünfte innerhalb eines Jahres 15.000 Euro nicht übersteigen und nicht mehr als 10% der jährlichen Gesamteinnahmen ausmachen, so bleiben diese Einkünfte von der Gewinnsteuer befreit (Steuergesetzbuch Art. 15 Abs. 2).

Eine Ausnahme von dieser Regel stellen Stiftungen dar, die durch einen letzten Willen aus einem Erbe errichtet wurden, diese sind umfassend von Gewinnsteuern befreit.

Generell steuerbefreit sind Einnahmen durch Spenden, Dividenden und Zinsen, Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, öffentliche Zuwendungen, Fundraisingevents, außerordentliche Erträge, Werbung und andere Öffentlichkeitsarbeit erzielt durch Organisationen von „öffentlichem Interesse“, welche in den Tätigkeitsfeldern Kultur, Forschung, Sport, Gesundheit oder Bildung tätig sind.

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Alle Überschüsse aus Satzungszweckverwandten ökonomischen Tätigkeiten, die die beschriebenen Grenzen überschreiten sind gewinnsteuerpflichtig. Gewinne aus anderen ökonomischen Tätigkeiten sind ebenfalls steuerpflichtig.

⁸ Siehe hierzu auch US International Grantmakers (2008)

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

Stiftungen, Vereinigungen und Verbände können erwerbswirtschaftliche Unternehmen gründen, in diesem Falle müssen aber die Gewinne des Unternehmens zur Förderung der Satzungszwecke der jeweiligen Nonprofit-Organisation eingesetzt werden und dürfen nicht anderen Teilhabern aufgeteilt werden. Gewinne aus Unternehmensbeteiligungen unterliegen einer Dividendensteuer von 16%.⁹

6.5 Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmergrenze liegt bei einem jährlichen Umsatz von 35.000 Euro. Die Einnahmen aus nicht ökonomischen Tätigkeiten bei NPOs (Spenden etc.) zählen in diesem Falle nicht zum Umsatz.

Einige Güter und Dienstleistung sind in Rumänien unabhängig von der Rechtsform des Anbieters bzw. Erbringers von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören unter anderen medizinische Güter und Bildungsdienstleistungen.

⁹ European Foundation Centre (2008)

7. Spendenrecht

7.1 Voraussetzungen bei Empfänger

Spenden werden in Rumänien als Sponsoring angesehen und sind demnach auch im Sponsoringgesetz geregelt. Eine steuerlich wirksame Spende kann also nur an Organisationen erbracht werden, welche dazu berechtigt sind Empfänger von Sponsoringgeldern zu sein.

Nonprofit-Organisationen, die sich in den folgenden Bereichen engagieren können Sponsoringgelder entgegennehmen: Sport, Religion, Kultur, Kunst, Umweltschutz, Wissenschaft, Wohlfahrt, Menschenrechte, Gesundheit, Soziales, kommunale Entwicklung, berufliche Interessenvertretung und Denkmalerhaltung.

Darüber hinaus können folgende Einrichtungen und Tätigkeiten ebenfalls steuerlich wirksame Spenden erhalten: öffentliche Einrichtungen, die sich in den aufgezählten Bereichen engagieren; Radio- oder TV-Sendungen bzw. Bücher oder andere Publikationen in den genannten Bereichen.

7.2 Formen der Begünstigung

Die Begünstigungsformen unterscheiden sich für juristische und natürliche Personen. Für juristische Personen gilt ein Abzug von der zu entrichtenden Steuer. Natürliche Personen können einen Teil der Steuerschuld umwidmen und unter gewissen Voraussetzungen auch einen Teil der persönlichen Steuerbemessungsgrundlage steuerlich wirksam spenden.

7.3 Begrenzungen¹⁰

Unternehmen können bis zu 0,3% ihres jährlichen Umsatzes bzw. bis zu 20% der insgesamt zu zahlenden Steuer spenden und steuerlich geltend machen. Ausschlaggebend ist der geringere Betrag.

Natürliche Personen können 2% ihrer jährlichen Einkommenssteuer an eine Nonprofit-Organisation ihrer Wahl übertragen, diese Umverteilung ist dann durch die die Steuer einnehmende Behörde vorzunehmen. Natürliche Personen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder aus ihren Rechten an geistigem Eigentum erzielen sind darüber hinaus dazu berechtigt 5% der Besteuerungsgrundlage steuerlich wirksam zu spenden.

¹⁰ USIG (2008)

8. Gesetzliche Grundlagen

Constitution of Romania (1991)

<http://www.cdep.ro/pls/dic/site.page?id=371>

Education Law

Fiscal Code (2003)

<http://www.icnl.org/knowledge/library/download.php?file=Romania/fiscal.pdf>

Sponsorship and Donation Law (1994)

<http://www.icnl.org/knowledge/library/browseSearchResults.php?countrytosearch=Romania&languageetosearch=English>

Ordinance on associations and foundations (2000)

<http://www.icnl.org/knowledge/library/download.php?file=Romania/ordinanceeng.pdf>

Romanian Law on Volunteerism (2001)

<http://www.icnl.org/knowledge/library/download.php?file=Romania/ordinanceeng.pdf>

9. Quellen

European Foundation Center: „Country profile April 2007: Romania“, drafted by: Ciobanu, M; Plesoiu, L.; Slave, C.; www.efc.be

United States International Grantmaking (USIG): „Country Information current as of October 2008“; www.usig.org

United States Agency for International Development (USAID) (2009) „The 2008 NGO sustainability index“

Experten

Octavian Rusu; Daniel Saulean; Carmen Epure

Links